

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 13.02.2023

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/197/2023

Bearbeiter: Pamela Schlereth

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Information	06.03.2023
Kreisausschuss	öffentlich / Information	21.03.2023

Jahresbericht 2022 des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -

I. Vortrag:

Der Jahresbericht 2022 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Ausschusses für Jugend und Familie sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

Ausschuss für Jugend und Familie

Insgesamt hat der Ausschuss für Jugend und Familie im Jahr 2022 in 3 Sitzungen (VJ 2 Sitzungen) über folgende Tagesordnungspunkte beraten, begutachtet und 8 (VJ 5) Beschlüsse gefasst.

Sitzung am 10.03.2022

1. Haushalt 2022

1.1 Jahresbericht 2021 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt –

1.2 Jahresbericht 2021 des Sozialen Dienstes

1.3 Jahresbericht 2021 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)

1.4 Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG

Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege

1.5 Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

1.6 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nach § 13 SGB VIII

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.12.2021

Antrag der Freien Wähler Kreisverband Kitzingen vom 17.02.2022

1.7 Kindernachmittagsgruppe „Rappelkiste“ für Kinder von 6 bis 11 Jahren der
Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS)

1.8 Integration im Landkreis Kitzingen

Fest der Kulturen am 09.07.2022

1.9 Haushalt der Jugendhilfe 2022 (Teil des Einzelplans 4; Stand: Haushaltsplanentwurf)

Sitzung am 13.07.2022

1. Wildwasser Würzburg e. V. – die Fachberatungsstelle stellt sich vor

2. Familienbildung nach § 16 SGB VIII

Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Förderung von Familienstützpunkten im Landkreis Kitzingen

3. Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII

Vorstellung des Entwurfs der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Kitzingen als Modell zur Finanzierung der Jugendsozialarbeit an Schulen

4. Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII
Einrichtung an der Grundschule Maindreieck Marktbreit und der Mittelschule
Marktbreit

Sitzung am 24.11.2022

1. „ROVEN“ – Schulverweigerung – Die 2. Chance – Vorstellung der Koordinierungsstelle
2. Aktuelle Situation in den Kindertageseinrichtungen;
Vortrag mit Vorstellung von Anwendungsmöglichkeiten der Experimentierklausel und
Informationen zu aktuellen Weiterbildungsmaßnahmen, um dem Personalnotstand zu
begegnen
3. Jugendkreistag 2022
4. Jugendhilfeplanung
Aktualisierung der Bevölkerungsprojektionsdaten
5. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung
Ablauf- und Kostenplan, Anpassungen in diesem Bereich für das Jahr 2023
6. Aktuelle Informationen i. S. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Haushalt

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	7.839.690,91 €	7.690.588,60 €
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	<u>1.658.664,31 €</u>	<u>2.050.858,02 €</u>
ergibt eine Nettokreisbelastung von	6.181.026,60 €	5.639.730,58 €

Der Kreishaushalt wurde im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 um **541.296,02 € mehr belastet** (= Zunahme der Belastung, gerundet 8,76 %).

Die höheren Ausgaben begründen sich im Wesentlichen damit, dass

- für mehr Eltern die Kosten für die Kindertagesbetreuung und -tagespflege übernommen wurden;

- die Kosten für Hilfemaßnahmen in Form der Vollzeitpflege, der Hilfe für junge Volljährige und der Tagespflege sowie bei Inobhutnahmen stiegen;
- Zahlungen für Zuschüsse und für die Jugendhilfeplanung zunahmen.

Die Einnahmen sanken im Vergleich zum Jahr 2021. Dies erklärt sich vor allem durch niedrigere Kostenerstattungen

- von anderen Kommunen für die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen und für weitere Hilfemaßnahmen sowie im Rahmen der Amtshilfe und
- von Sozialleistungsträgern u. a. im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Jugendhilfeplanung

Nach längerer Nichtbesetzung trat die neue Planungsfachkraft die Stelle der Jugendhilfeplanung im März 2022 an und begann mit einer Phase der Einarbeitung, unter anderem in der Form von Hospitationen im Sachgebiet Jugend und Familie und im Sozialen Dienst.

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanung für den Berichtszeitraum war es primär sich in die bisherigen Bestandsdaten der Jugendhilfe einzuarbeiten, sowie in die allgemeine Funktionsweisen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dazu wurden beispielsweise Vernetzungstermine mit Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen.

Gemeinsam mit der Sachgebietsleitung fanden monatlich feste Austausch- und Planungstreffen statt.

Die Jugendhilfeplanerin nahm im Juli 2022 an der Landestagung für Jugendhilfeplanung teil und besuchte verschiedene Fortbildungen zu den Themenschwerpunkten SGB VIII Reform, Jugendhilfeplanung und Jugendarbeit, aus denen einige konzeptionelle Überlegungen für die Jugendhilfeplanung im Allgemeinen als auch für die Umsetzung der SGB VIII-Reform in Landkreis und Landratsamt hervorgingen.

Zur Umsetzung der SGB VIII-Reform wurde die Konzeptgruppe „SGB VIII-Reform“ gegründet, bestehend aus der Abteilungsleitung der Abteilung Soziales, Jugend und Familie, Senioren, Gesundheit und der Sachgebietsleitung des Sachgebietes Jugend und Familie sowie der Leitung des Sozialen Dienstes und der Jugendhilfeplanung. Diese Konzeptgruppe traf sich 2022 zweimal.

Vordergründig wurde über das Ziel gesprochen die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 auf Kinder mit Behinderung auszuweiten, in anderen Worten, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu gestalten. Darunter fällt, neben der Schaffung der Stelle des Verfahrenslotsen/der Verfahrenslotsin, die gemeinsame Arbeit mit unterschiedlichen Leistungsträgern der Behindertenhilfe. Für die bessere Vernetzung dieser und bereits bestehender Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe, wurde durch die Jugendhilfeplanung eine Stakeholderanalyse und eine Übersicht der Leistungsanbieter erstellt. 2023 soll darauf basierend eine Bestandsabfrage durchgeführt werden und gemeinsame Begriffsdefinitionen im Bereich Inklusion für die Kitzinger Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden.

Ebenso wurde eine interne Arbeitsgruppe zum Ganztagsförderungsgesetz gegründet, welche sich 2023 das erste Mal treffen soll, um über die Umsetzung des Anspruches von Kindern im Grundschulalter auf einen Ganztagesbetreuungsplatz mit sukzessiver Umsetzung ab 2026 zu sprechen.

Zudem wurde damit begonnen den nächsten Planungszeitraum zu erschließen, indem die Fortschreibung der Berichte „Hilfen zur Erziehung und Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie“ und „Betreuungsbedarf U3“ geplant wurde.

Im Frühjahr wurde der Bedarf nach Jugendsozialarbeit am Armin-Knab-Gymnasium und der Grund- und Mittelschule Marktbreit erörtert.

Im Sommer wurde eine Bedarfsbestimmung für eine weitere heil- oder sozialpädagogische Tagesgruppe im Landkreis durchgeführt.

Grundlegend hierfür ist u. a. die erhöhte Belastung von Kindern und Jugendlichen aufgrund der pandemiebedingten Auswirkungen und die damit einhergehende wirtschaftliche Situation.

Für den Arbeitskreis „Prävention“ wurde eine Excel-Übersicht aller Präventionsangebote und deren Anbieter im Landkreis erstellt. Die Pflege und Verwaltung dieser Liste soll Thema des nächsten Arbeitskreistreffens werden.

Der Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ traf sich 2022 zu einer Sitzung. Diese fand im Herbst statt. Hier wurde über die bisherigen Ergebnisse der Jugendhilfeplanung und das angestrebte weitere Vorgehen berichtet. Auf der Tagesordnung stand zudem der durch die längere Nichtbesetzung der Stelle veränderte Kosten- und Ablaufplan 2022/2023.

Im Herbst 2022 wurde eine kleinräumige Bevölkerungsprojektion für den Landkreis Kitzingen und die 31 Gemeinden erstellt (Stand 31.12.2021). Die Prognose wurde nach der Vorstellung im Jugendhilfeausschuss (24.11.2022) den Gemeinden im Landkreis Kitzingen für ihre örtliche Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt. Die Prognose ist auch auf der Homepage des Landratsamtes einsehbar.

Neben der Vorstellung der Prognose wurde im Jugendhilfeausschuss der veränderte Kosten- und Ablaufplan für den Planungszeitraum 2022/2023 vorgestellt und beschlossen.

Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfebereich schwer kalkulierbar geworden, da sich u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

I. Leistungen der Jugendhilfe

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG -, in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens eine/ein hauptamtliche/r Jugendpfleger/in eingesetzt ist.

Die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) wurden durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1994 zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Ferner wurde ihm die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Jugendschutzgesetz – JuSchG) werden vorwiegend Beratungen durchgeführt.

Am 18.12.2017 schlossen der Kreisjugendring und der Landkreis einen neuen Grundlagenvertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dieser trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden dem Kreisjugendring vom Landkreis zur Verfügung gestellt:

- eine Kreisjugendpflegerin (Vollzeitkraft, davon 50 % Geschäftsführerin im Kreisjugendring und weitere 50 % kommunale Jugendpflege)

- eine Kreisjugendpflegerin (Stellenanteil von 0,5)

Seit 01.01.2018 ist die Verwaltungskraft (Vollzeitkraft) direkt beim Kreisjugendring angestellt. Für die Finanzierung der Personalkosten erhält der Kreisjugendring vom Landkreis jährlich eine Personalkostenpauschale in Höhe des jeweils gültigen Jahreswertes der Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 TVÖD.

Zwischen dem Landkreis Kitzingen, der Polizeiinspektion Kitzingen und allen Städten und Gemeinden des Landkreises besteht seit 2008 eine Sicherheitspartnerschaft, die zum Ziel hat, die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen besser einzuhalten.

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden im Jahr 2022 – wie bereits im Vorjahr – keine gemeinsamen Jugendschutzkontrollen und Alkoholtestkäufe von Polizei, Amt für Jugend und Familie und Kreisjugendring statt. Diese werden in 2023 wieder vorgenommen.

Im Rahmen der kommunalen Jugendpflege ist der Kreisjugendring für die jährlich stattfindenden Jugendkreistage zuständig.

Diese Veranstaltung fand am 01.06.2022 aufgrund pandemiebedingter Vorgaben nicht im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen, sondern in der Steigerwaldhalle in Wiesentheid statt. Von den teilnehmenden Schulen wurden Beiträge zu den beiden folgenden Themen vorgestellt:

- Wie können Mobilität, Umweltschutz und Nachhaltigkeit vereinbart werden?
- Das Leben mit der Pandemie – was muss jetzt für die Jugend getan werden?

Der Jahresbericht des Kreisjugendringes wird nach Genehmigung durch die Vorstandschaft zur Kenntnis gegeben.

Ausnahmegenehmigungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bearbeitet.

Der Landkreis Kitzingen nimmt an der bayernweiten Implementierung des Alkoholpräventionsprojektes für Jugendliche „Hart am Limit“ (HaLT) teil. Seit 17.02.2011 ist der Landkreis Kitzingen als HaLT-Standort zertifiziert.

Im Jahr 2022 wurden keine Sofortinterventionen von den Mitarbeiterinnen des HaLT-Projektes in der Klinik Kitzinger Land durchgeführt. Bereits in den letzten Jahren ist ein Rückgang der Sofortinterventionen zu verzeichnen, dessen Grund nicht bekannt ist. Es wurden Gespräche mit dem BRK und der Klinik Kitzinger Land geführt. Auch von Seiten der Klinik wurde rückgemeldet, dass sich die Zahl der Einlieferungen reduziert hätte. Es wird vermutet, dass Jugendliche und junge Erwachsene nicht mehr den öffentlichen Raum für Feiern in dem Ausmaß nutzen, sondern vermehrt im privaten Raum die Folgen des Rausches erleben oder eine Lösung unter sich versuchen zu finden.

Die Präventionsfachstelle bietet seit 2018 ein Alkoholpräventionsprojekt (sog. HaLT-Parcours) und seit 2019 gemeinsam mit der Polizeiinspektion Kitzingen das Drogenpräventionsprojekt „FLASHBACK“ für Schulen an. Im vergangenen Jahr konnte der HaLT-Parcours nur einmal, und zwar an der Wirtschaftsschule Kitzingen in einer 8. Klasse, durchgeführt werden. Planungen fanden sowohl für den HaLT-Parcours als auch für „FLASHBACK“ immer wieder statt, jedoch mussten diese teilweise spontan aufgrund der Corona-Pandemie bzw. aufgrund Personalmangels abgesagt werden. Zusätzlich wurde ein Workshop zum Thema FASD „Kein Alkohol in der Schwangerschaft“ implementiert. Dieser wurde im Jahr 2022 an 10 Terminen umgesetzt (1 Termin pro Klasse). Der Workshop wurde von einer Ärztin in Weiterbildung (Frau Dr. Eva-Maria Eichhorn) auf Honorarbasis durchgeführt.

Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurde kein (VJ 0) Fall bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist ebenfalls kein (VJ 0) Fall anhängig.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen findet an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule - Mittelschule - Kitzingen mit einem Stellenanteil von 1,0,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Mittelschule Wiesentheid mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Volksschule Volkach - Mittelschule - mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 1,0,
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5 und
- der Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)

2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Willkommenspaket. Neben dem Familienwegweiser enthält das Paket u. a. auch ein Lätzchen des Landkreises. Zudem wird auf Beratungsangebote des Landkreises Kitzingen, insbesondere durch die Koordinierende Kinderschutzzstelle, und auf die Angebote der Familienstützpunkte hingewiesen.

Im vergangenen Jahr wurden 923 (VJ 959) Willkommenspakete versandt.

Der Koordinierungsstelle Familienbildung im Amt für Jugend und Familie (12 Stunden wöchentlich seit 01.01.2019) obliegt die Planung, Entwicklung und Umsetzung des kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte vor Ort vorzuhalten.

Im Landkreis Kitzingen sind 5 Familienstützpunkte etabliert. Einerseits bieten diese einen offenen Eltern-Kind-Treff als niederschwellige Anlaufstelle an. Andererseits erarbeiten die Stützpunkte zweimal jährlich ein umfangreiches Familienbildungsprogramm mit Vorträgen und Workshops aus den Bereichen Erziehung, Ernährung, Bewegung, Medien, Gesundheit und Familienzeit.

In 2022 konnte das Programm erstmals über den digitalen Familienwegweiser veröffentlicht und beworben werden. Die Inanspruchnahmezahlen des digitalen Angebots konnten im Laufe des Jahres verdoppelt werden. Die Umstellung auf die digitale Bewerbung der Veranstaltungen machte eine Überarbeitung der Druckerzeugnisse notwendig. So hat die Koordinierungsstelle Familienbildung im Sommer zwei neue Flyer erarbeitet, die einmal in Kurzform und einmal ausführlicher die Angebote der Familienbildung im Landkreis übersichtlich und ansprechend darstellen.

Um die Angebote der Familienbildung auch schwer erreichbaren Familien zugänglich zu machen, wurde das Programm sehr ausführlich bei vielen Fachkräften, die mit Familien arbeiten oder Ehrenamtlichen, die mit Flüchtlingen arbeiten, beworben. Hierüber konnten zeitnah bereits einige neue Familien erreicht werden.

Im Juni 2022 hat die Koordinierungsstelle Familienbildung, gemeinsam mit der Koordinierenden Kinderschutzstelle, Einrichtungen der Jugendhilfe und der Familienbildung zu einem Netzwerktreffen eingeladen. Über 70 Fachkräfte nutzten die Gelegenheit zum Austausch und um neue Projekte im Landkreis näher kennenzulernen. Großen Anklang fand auch der Fachvortrag des Kinderarztes und Wissenschaftlers Dr. Herbert Renz-Polster „Wo stehen die Familien nach und mit der Pandemie“.

Zum Ende des Jahres konnte die Koordinierungsstelle Familienbildung den 2019 gedruckten Familienwegweiser für den Landkreis Kitzingen komplett überarbeiten, mit aktuellen Fotos versehen und neu drucken lassen. In Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Frühen Hilfen entstand ein neues Projekt „Hebammensprechstunden an den Familienstützpunkten“. Hier soll Familien, die keine Hebamme gefunden haben, niederschwellig Hebammenunterstützung angeboten werden.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurden neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen.

Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- erhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wiederhergestellt werden soll.

Mit der Durchführung von betreuungsintensiven Fällen des „Begleiteten Umgangs“ wurde die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS), Würzburg, beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 26 (VJ 33) Fälle des „Begleiteten Umgangs“ bearbeitet.

2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2022 wurden 2 (VJ 2) Mütter mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Einrichtung betreut.

2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2022 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

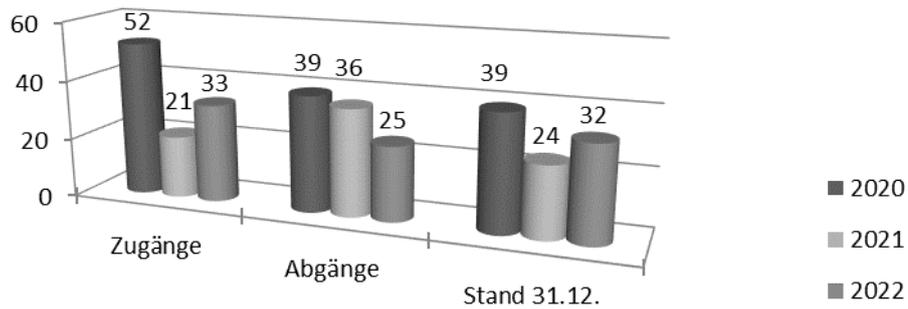
3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)

3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Seit 01.04.2019 entlastet der Freistaat Bayern Eltern mit einem Beitragszuschuss von 100 € pro Monat und Kind finanziell während der gesamten Kindergartenzeit.

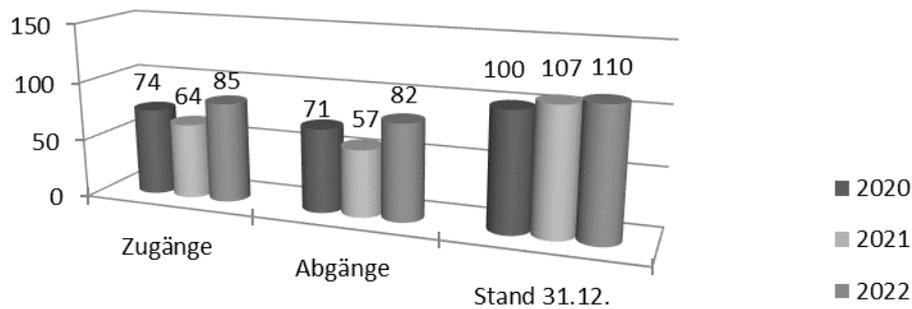
Zusätzlich hat der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Bayerischen Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt.

Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagesstätten



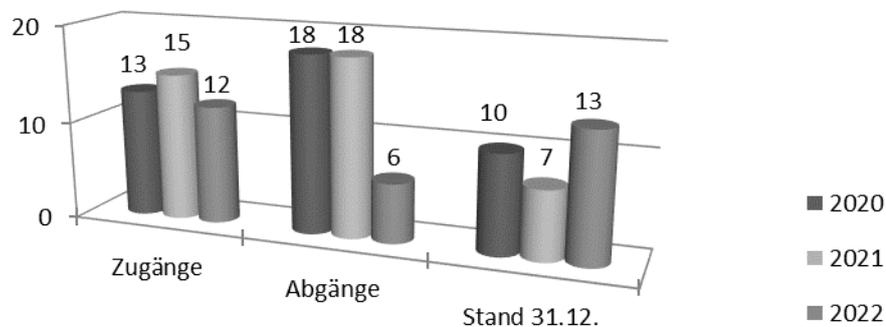
hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 5 (Vj. 2)

Förderung von Kindern über 3 Jahren in Kindertagesstätten



hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 19 (Vj. 24)

Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Horten



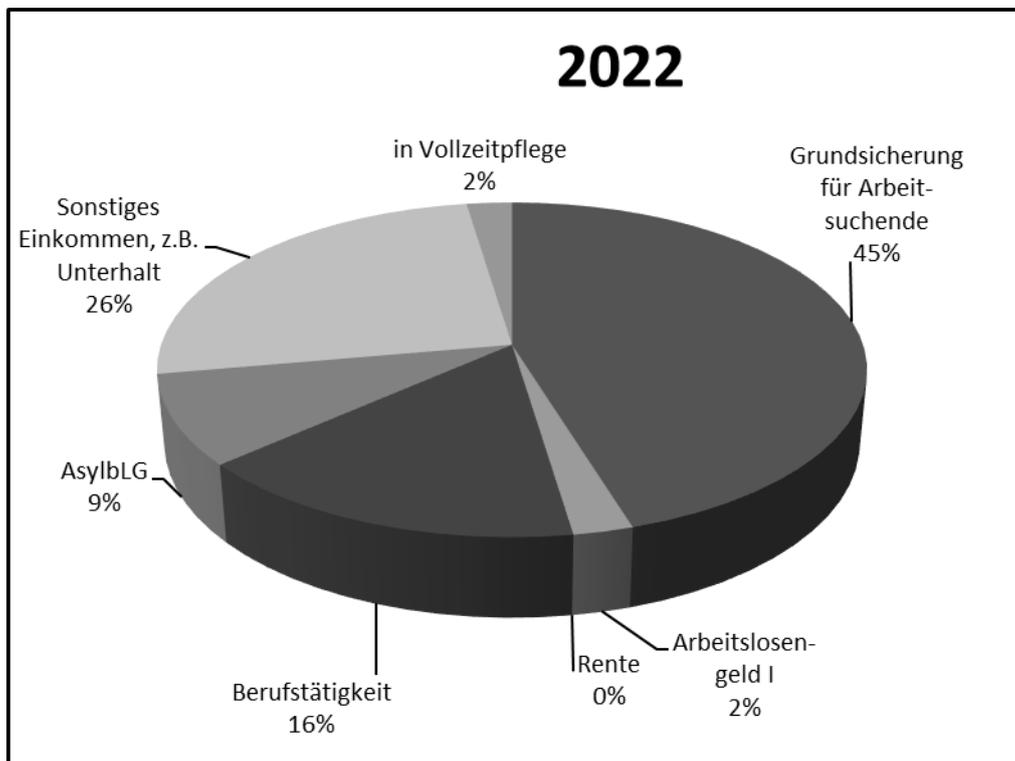
hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 0 (Vj. 0)

	2021	2022
Neuanträge gesamt	138	128
davon		
➤ Bewilligungen	101	106
- alleinerziehend (44)		
- verheiratet/zusammenlebend (59)		
- bei Pflegefamilien (3)		
➤ Ablehnungen	7	18
➤ noch nicht entschieden	30	4
Einstellungen	117	58

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2022 setzten sich wie folgt zusammen:

➤ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	59
➤ Rente	0
➤ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	11
➤ Bezug von Leistungen durch die Agentur für Arbeit wegen Arbeitslosigkeit	3
➤ Einkommen durch Berufstätigkeit (ein Verdiener voll- oder teilzeitbeschäftigt)	20
➤ sonstiges Einkommen (z. B. Unterhalt)	32
➤ In Vollzeitpflege	3

Es wurde jeweils die Haupteinnahmequelle gezählt. Die Einkünfte setzten sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).



Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2022 betragen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 80.472,97 € (VJ 47.790,68 €). Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfeverwaltung erfasst.

3.2 Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

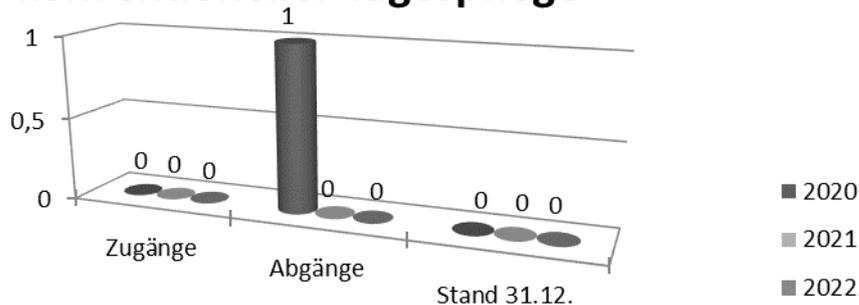
Die Kindertagespflege hat als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt.

Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Kindertagespflege und der qualifizierten Kindertagespflege unterschieden.

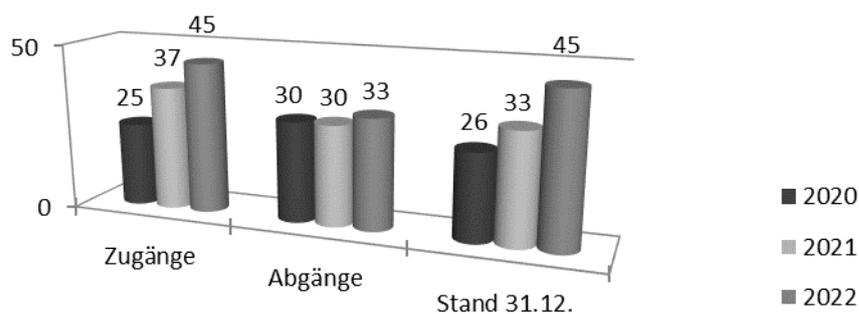
Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Kindertagespflege seit 01.09.2008 an.

Förderung von Kindern in konventioneller Tagespflege



Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Kindertagespflege zu führen.

Förderung von Kindern in qualifizierter Tagespflege



Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren unter anderem durch das Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz (TAG), das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das
Kinderförderungsgesetz (KiföG) sowie durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreu-
ungsgesetz (BayKiBiG) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine grundlegende
Neukonzeption erfahren. Sie hat sich dadurch zu einem verlässlichen und qualifizierten An-
gebot der Kindertagesbetreuung entwickelt.

Der Bereich der Kindertagespflege wird im Landkreis Kitzingen weiter ausgebaut. Die
angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen werden interessiert
wahrgenommen und sukzessive fortgesetzt.

Von Januar bis Juli 2022 fanden zwei Aufbaukurse zur Qualifizierung von Kindertagespflege-
personen mit insgesamt 110 Unterrichtseinheiten statt, an denen 3 Personen aus dem
Landkreis Kitzingen teilgenommen haben.

Die Qualifizierungsmaßnahme wurde in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Würzburg vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in Würzburg durchgeführt. Die zugrundeliegende Kooperationsvereinbarung wurde zum 30.09.2022 von Seiten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes aufgrund personeller Änderungen gekündigt. Nun werden vom Ansprechpartner für Kindertagespflege im Landratsamt Kitzingen weitere Qualifizierungsmaßnahmen, die über andere Träger angeboten werden und anerkannt sind und somit auch gefördert werden können, an die Tagespflegepersonen vermittelt.

Zur weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen bietet das Amt für Jugend und Familie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Es fand eine Abendveranstaltung sowie ein Tagesseminar – jeweils als Präsenzveranstaltung – statt. Zudem wurden Fortbildungen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu – Hilfeempfänger ist das Kind bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch „andere Hilfeformen“ möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2022 sind 26 (VJ 30) jungen Menschen solche „andere Hilfeformen“ gewährt worden. Während des Jahres sind 19 (VJ 22) Zugänge und 23 (VJ 23) Abgänge zu verzeichnen.

Von den 26 jungen Menschen erhielten
11 eine Familienpflege

10 eine Hausaufgabenbetreuung und
5 die Kostenübernahme der Kinderbetreuungsbeiträge.

4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

Im Jahr 2022 wurden für 0 (VJ 2) Jugendliche die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

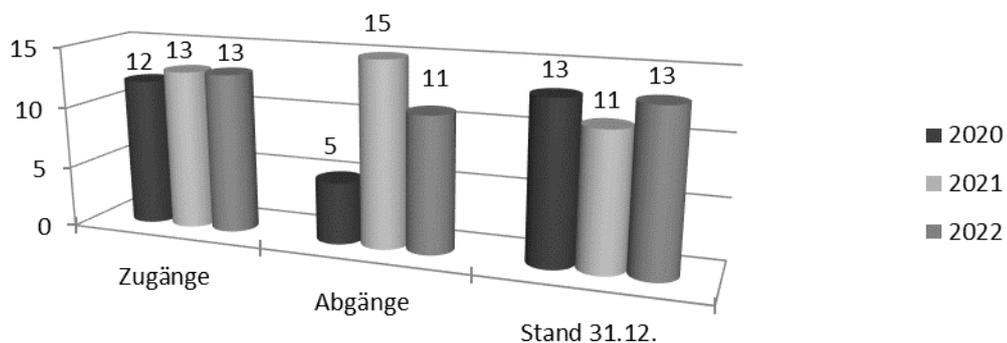
4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

1 (VJ 1) Jugendlicher hat an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.

Erziehungsbeistandschaft

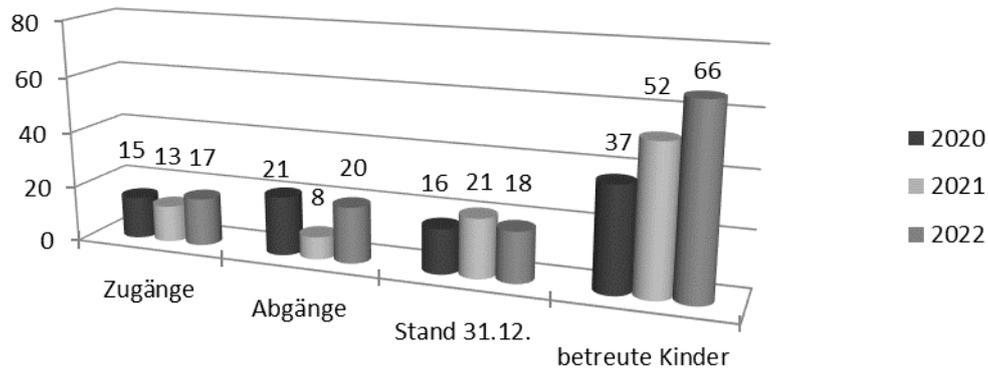


4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

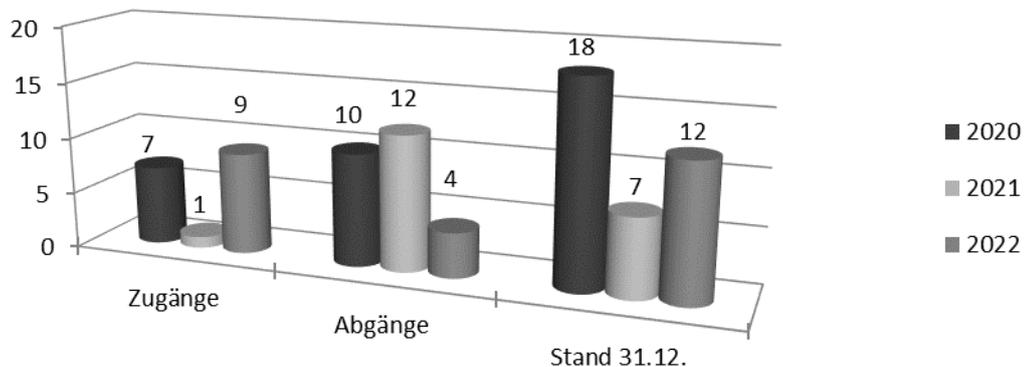
Sozialpädagogische Familienhilfe



4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

Erziehung in einer Tagesgruppe



Von den 12 Kindern sind insgesamt 7 Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Iphofen (Inbetriebnahme am 01.10.2002) untergebracht.

3 Kinder besuchen in Würzburg die Adolph-Kolping-Schule mit der an die Schule angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte, ein Kind besucht die Einrichtung der Jugendhilfe Wickenmayer und ein Kind die Tagesstätte der St. Martin-Schule Kitzingen.

4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst angegliedert ist, wahrgenommen.

Im Jahr 2022 lud der Pflegekinderfachdienst erneut in Kooperation mit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kitzingen die Pflegeeltern zum Thema „Pflegefamilien im Dialog – was bewegt uns als Pflegefamilie?“ zu mehreren Terminen mit dem Schwerpunkt „Wutausbrüche, verbale Angriffe, Flucht und Vermeidung, Lügen und Stehlen – wie gehe ich damit um?“ ein. Im Zuge der einzelnen Termine wurde dieses Thema mit unterschiedlichen Schwerpunkten beleuchtet. Ziel dieses Angebotes ist es, die Pflegeeltern und den Pflegekinderfachdienst auch außerhalb der regulären Hilfeplanung ins gemeinsame Gespräch zu bringen.

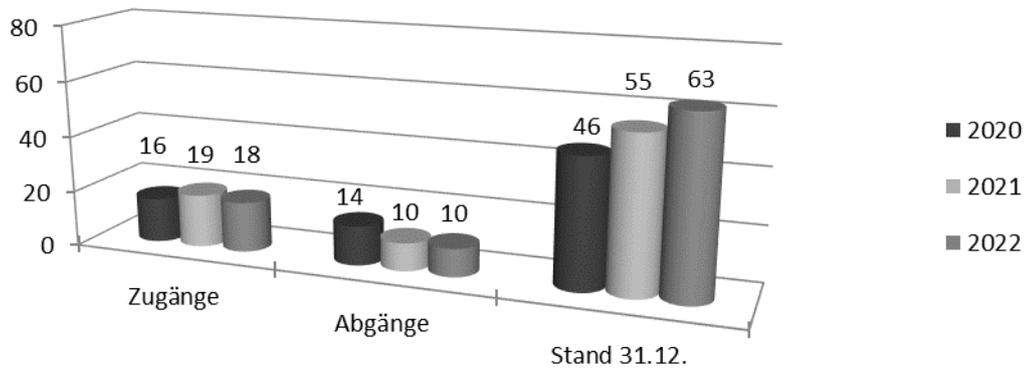
Die Veranstaltungen wurden von den teilnehmenden Pflegeeltern auch weiterhin äußerst positiv beurteilt. Die Vorgehensweise, gewünschte Themen von den Pflegeeltern zu erfragen, wird beibehalten.

Pflegeelternbewerber für Vollzeitpflegekinder nehmen an einem Vorbereitungsseminar (Wochenende) teil, das mehrmals jährlich über den Pflegekinderfachdienst des Jugendamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Kooperation mit PFAD für Kinder im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. organisiert wird.

Da im vergangenen Jahr aufgrund der coronabedingt reduzierten Teilnehmerzahlen keine Pflegeelternbewerber aus dem Landkreis Kitzingen die Vorbereitungsseminare besuchen konnten, konnte in diesem Jahr 8 Pflegeelternbewerbern aus dem Landkreis die Teilnahme an den angebotenen Vorbereitungsseminaren ermöglicht werden.

Das Einführungsseminar ist eine wichtige und nützliche Vorbereitung, um den Pflegeelternbewerbern die Problematik bei der Aufnahme eines Pflegekindes in ihrer Familie bewusst zu machen. So haben die künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes nochmals Gelegenheit zu prüfen, ob sie mit ihrer Familie der neuen Belastung persönlich gewachsen sind.

Vollzeitpflege



Zum Jahresende 2022 befanden sich insgesamt 63 (VJ 55) Kinder in Vollzeitpflege.

In 23 (VJ 18) von den genannten 63 (VJ 55) Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

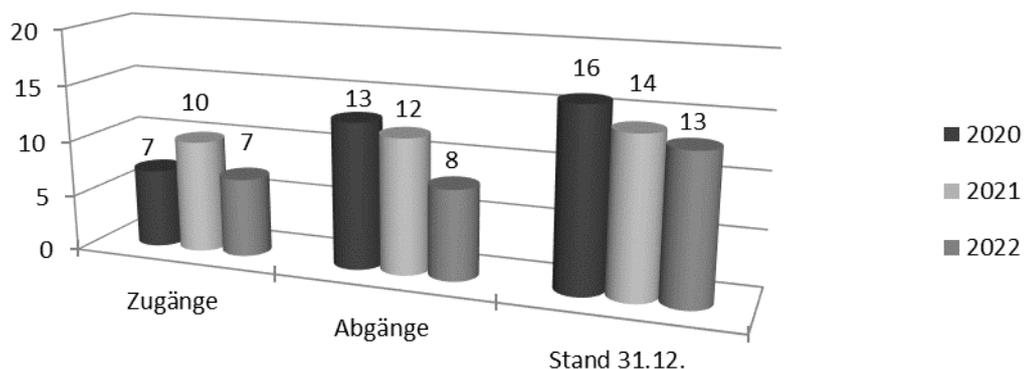
Für weitere 10 (VJ 10) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, ISE



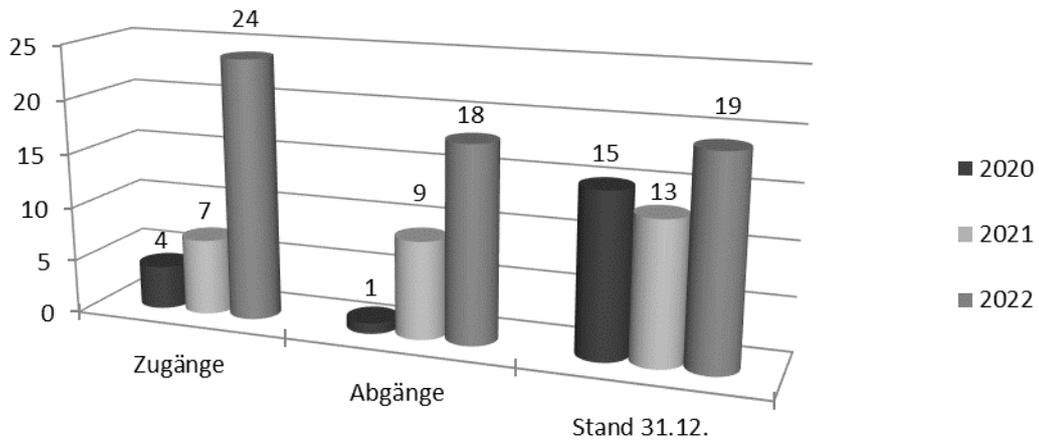
Keiner (VJ 0) der 13 (VJ 14) Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

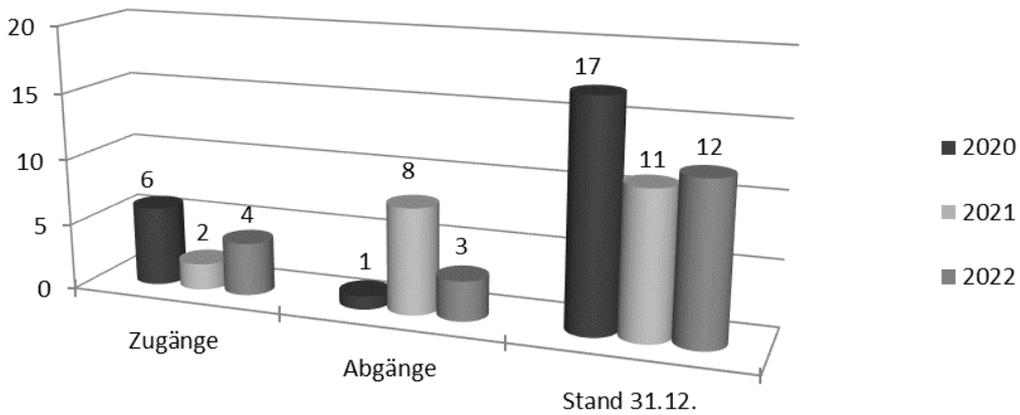
Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

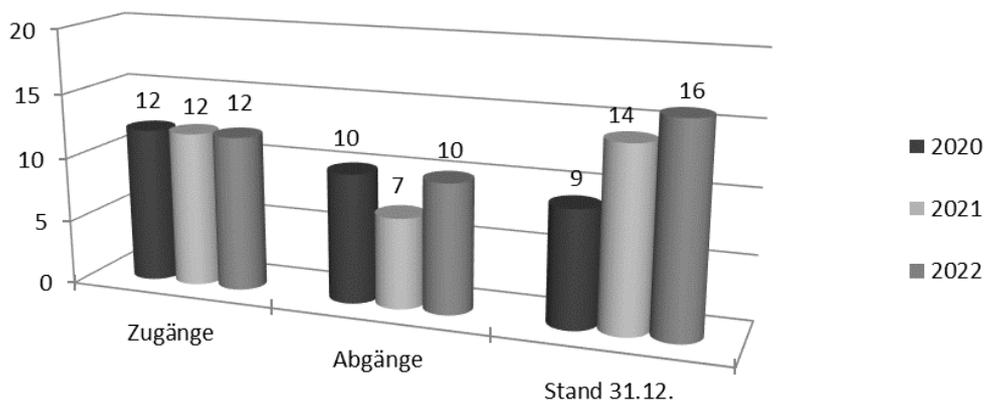
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Schulbegleiter)



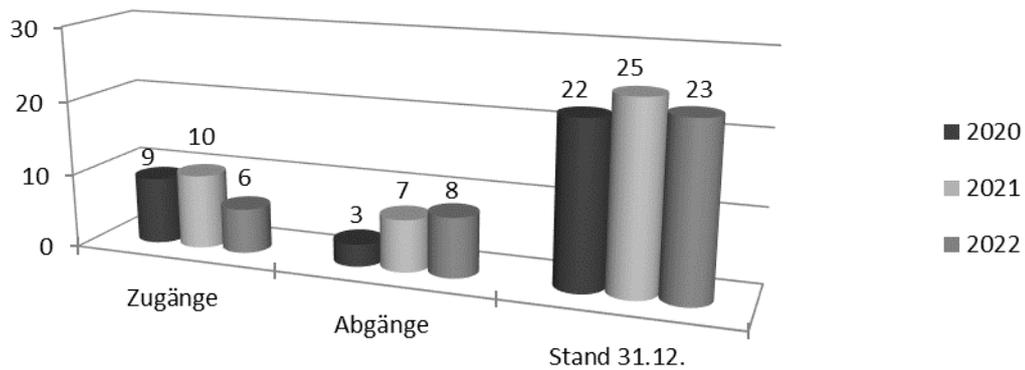
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Legasthenie/Dyskalkulie)



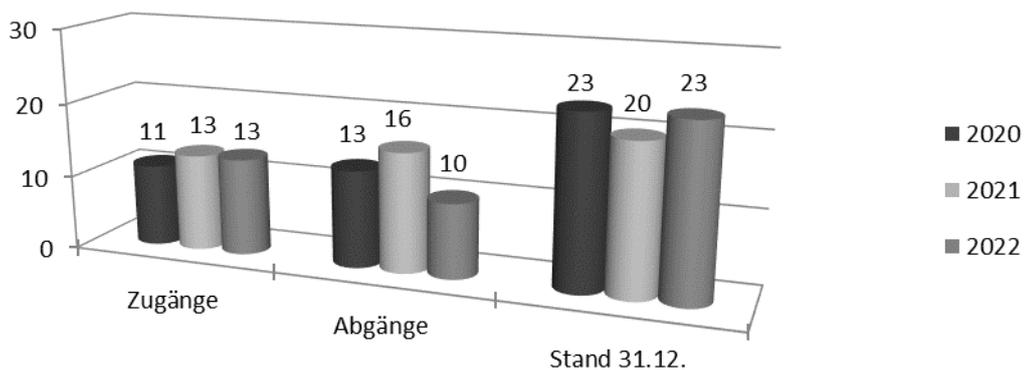
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (sozialpädagogische Einzelbetreuung)



teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII



stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII

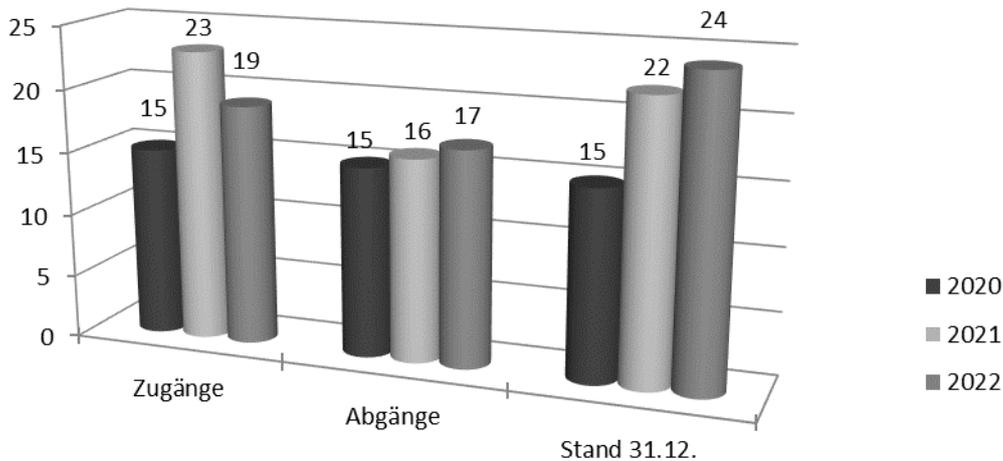


6. Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 23 (VJ 21).

Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfestellung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr ist beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 1 (VJ 1) derartiger Fall zu verzeichnen.

Hilfe für junge Volljährige



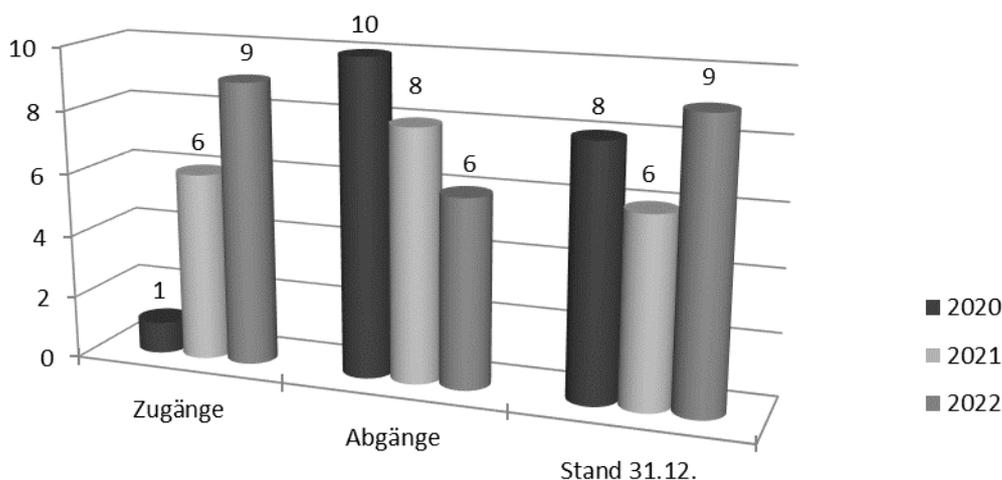
Von den 24 (VJ 22) volljährigen jungen Menschen befinden sich

- 3 (VJ 11) in Heimerziehung,
- 2 (VJ 1) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 2 (VJ 2) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 14 (VJ 5) in Vollzeitpflege,
- 2 (VJ 3) in Einzelintegration
- 0 (VJ 0) in sozialpädagogischer Betreuung und
- 1 (VJ 0) in teilstationärer Unterbringung.

7. Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 SGB VIII)

Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.

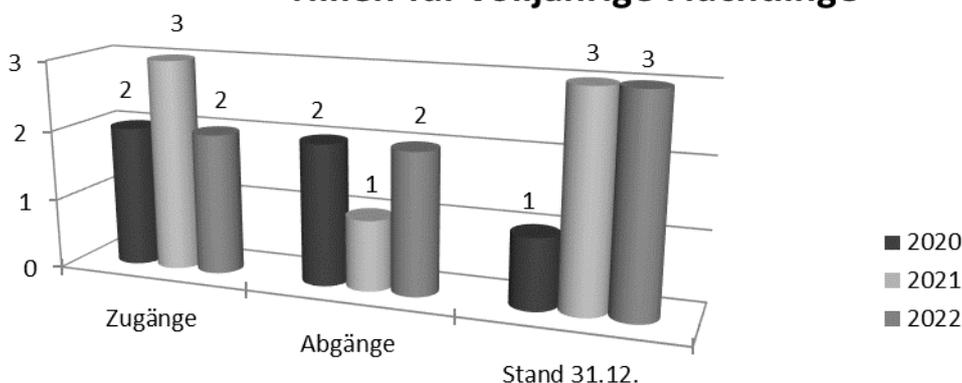
Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer



Von den 9 (VJ 6) erhielten

- 8 (VJ 5) Heimerziehung
- 1 (VJ 0) eine Erziehungsbeistandschaft und
- 0 (VJ 1) Vollzeitpflege.

Hilfen für volljährige Flüchtlinge



Es erhielten

- 0 (VJ 0) Heimerziehung,
- 2 (VJ 1) Eingliederungshilfe in Form der Heimerziehung
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege und
- 1 (VJ 2) eine Erziehungsbeistandschaft.

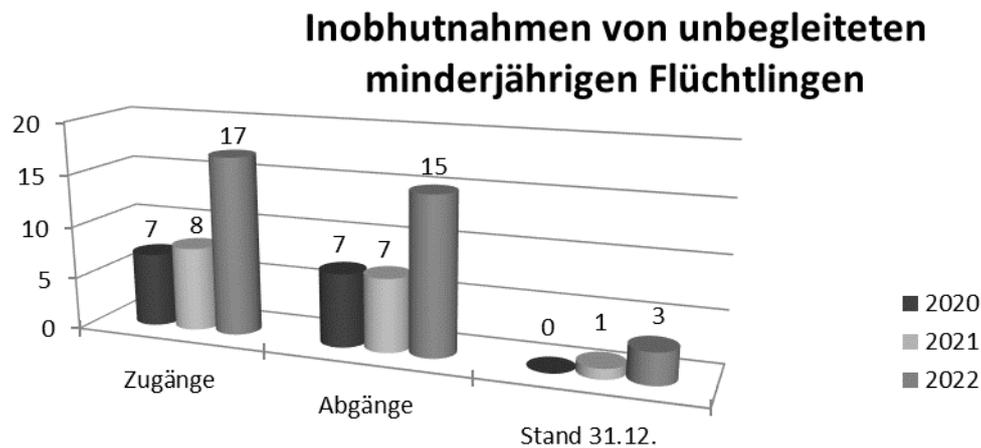
Im Haushaltsjahr 2022 betragen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 428.776,04 € (VJ 387.826,29 €) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 86.921,76 € (VJ 14.093,69 €). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 19 Fällen (VJ 13) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2022 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.



Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2022 betragen 162.442,52 € (VJ 64.993,12 €).

Die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

2. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII)

Siehe hierzu Jahresbericht des Sozialen Dienstes.

3. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

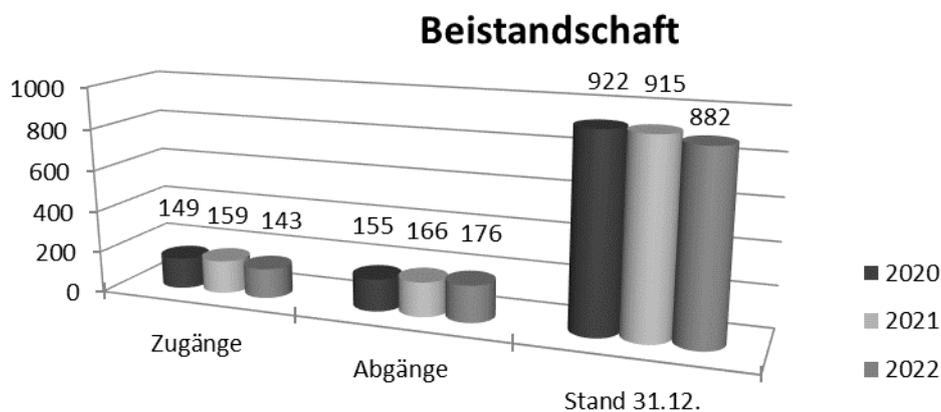
Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2022 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen.

Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

3.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes



	2021	2022
Zugänge		
• Übernahme von anderen Jugendämtern	11	11
• auf Antrag des Personensorgeberechtigten	145	132
Gesamt	156	143

	2021	2022
Abgänge		
• durch Volljährigkeit	72	87
• Abgabe an andere Jugendämter	22	13
• Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	0	1
• Sonstiger Abgangsgrund	35	38
• Antrag des Personensorgeberechtigten	33	32
• Tod des Unterhaltspflichtigen	1	1
• Wohnsitz im Ausland	3	4
Gesamt	166	176

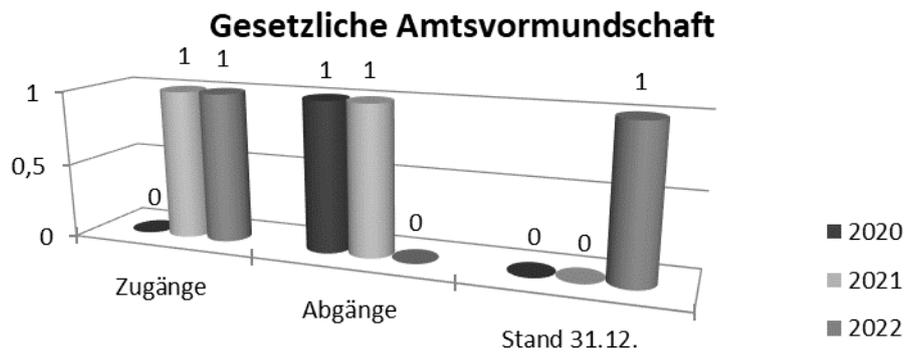
An Mündelgelder wurden 1.448.575,25 € (VJ 1.294.894,13 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

Prozesse – Zwangsmaßnahmen

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

Fälle im Jahr	2021	2022
• Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	6	1
• Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	36	62
• Klagen wegen Unterhalts	10	9
• Lohn- und Sachpfändungen	54	70
• Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	5	2
• Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	3	3
• Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	6	6
• Abzweigungen	26	24
Gesamt	146	177

3.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)

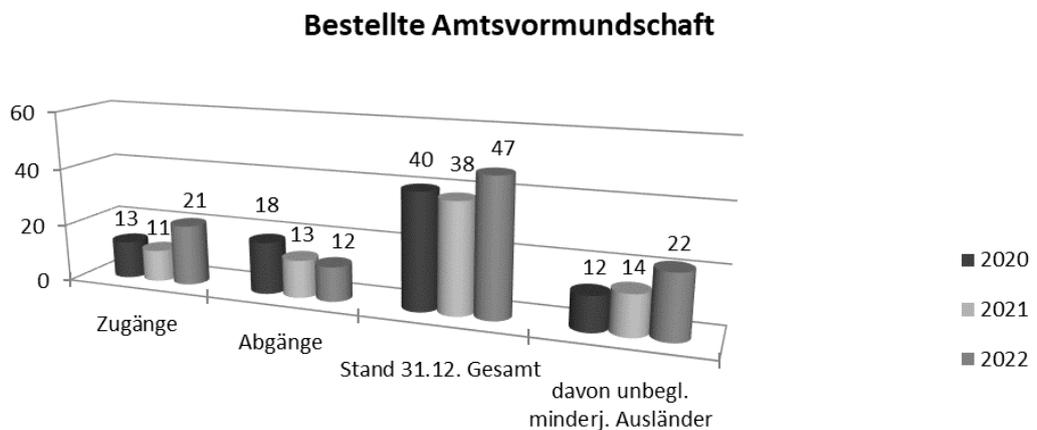


Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

3.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

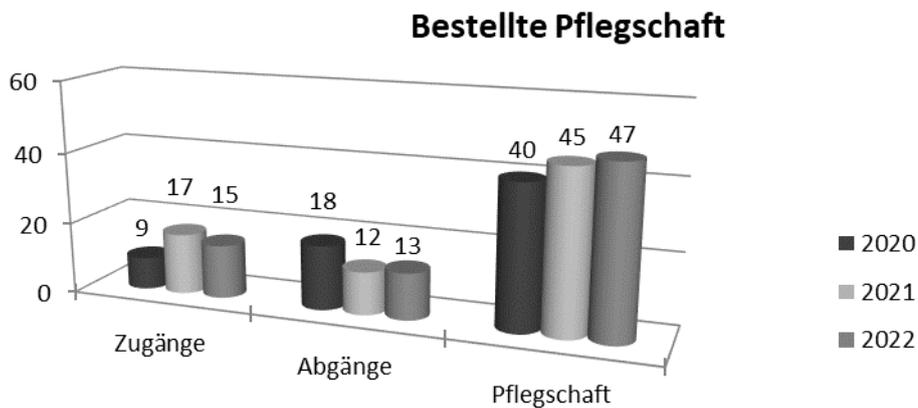
Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen.



3.4 Bestellte Pflegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.



4. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2022 wurden 697 (VJ 608) Beurkundungen vorgenommen.

- 97 Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- 186 Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- 187 Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- 226 Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- 1 sonstige Urkunden (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.

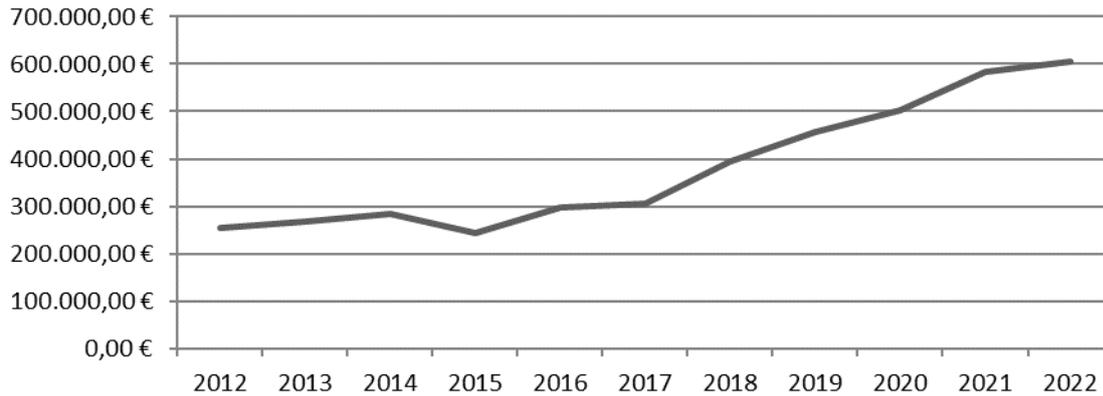
Im Berichtsjahr 2022 wurden ausgezahlt: 2.246.688,28 € (VJ 2.223.128,11 €).

An Einnahmen (Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen) waren zu verzeichnen:

2022:	605.958,51 €	=	27,34 %
2021:	582.408,84 €	=	26,61 %
2020:	503.413,86 €	=	25,47 %
2019:	456.791,16 €	=	25,11 %
2018:	395.243,33 €	=	23,24 %

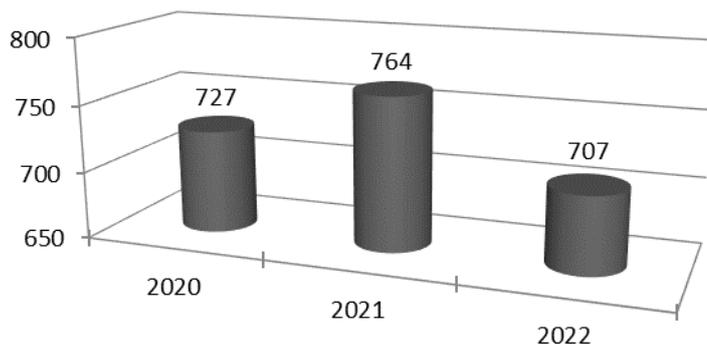
2017:	306.230,56 €	=	32,31 %
2016:	297.667,31 €	=	47,90 %
2015:	244.783,11 €	=	40,48 %
2014:	283.745,66 €	=	46,66 %
2013:	268.426,92 €	=	41,05 %
2012:	254.978,17 €	=	36,90 %

Einnahmen aus Rückforderungen

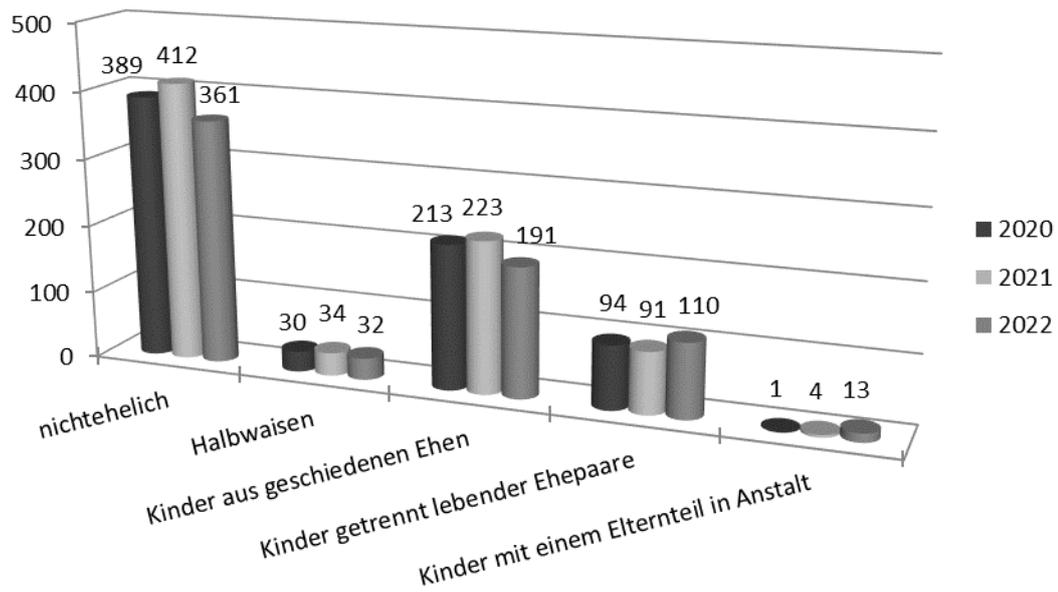


Im Jahr 2022 sind 302 (VJ 273) Anträge eingegangen, davon mussten 51 (VJ 53) abgelehnt werden.

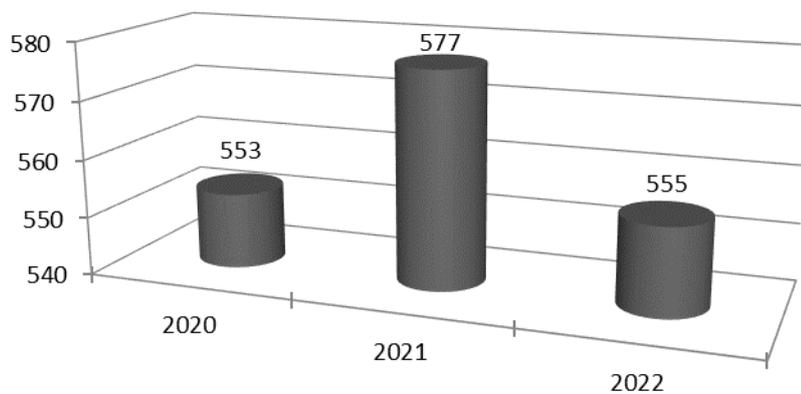
UVG Unterhaltsberechtigte Stand 31.12.



davon Unterhaltsberechtignte



Rückforderungsfälle Stand 31.12.



Hinweis: neben den o. g. aktiven Rückforderungsfällen bestehen darüber hinaus auch eingestellte Fälle mit Rückforderungen; insgesamt beläuft sich die Fallzahl auf 967 Fälle.

6. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2022 gab es im Landkreis Kitzingen 74 (VJ 73) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Netz für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII gemäß folgender Aufstellung:

Anzahl	Einrichtungsart	Plätze	Altersgruppe
2 (2)	Krippe	62 (62)	Kinder unter 3 Jahren
13 (12)	Kindergärten	475 (450)	Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
56 (56)	Häuser für Kinder		
	insgesamt	4.263 (4.209)	
	davon	1.046 (1.040)	Kinder unter 3 Jahren
		2.958 (2.880)	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
		259 (289)	Schulkinder, Grundschule
2 (2)	Horte	210 (210)	Schulkinder, Grundschule
1 (1)	„Netz für Kinder“	40 (30)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre

Die Gesamtzahl der (befristet und unbefristet) genehmigten Plätze liegt bei 5.050 (4.961).

Zum 31.12.2022 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder von 0 bis 3 Jahren	1.163	(1.095)
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	2.789	(2.653)
GrundschulKinder	449	(446)
Insgesamt	4.401	(4.194)
davon		
Kinder mit Migrationshintergrund	609	(573)
Kinder mit Behinderung	71	(57)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt.

Zum Jahresende 2022 verfügten 59 (59) von 74 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze. 5 (5) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können. Eine große Anzahl von Kindern ab 2,5 Jahren werden nicht in Krippengruppen, sondern bereits in Kindergartengruppen betreut. Dies hängt von der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung sowie dem individuellen Verhalten des Kindes ab.

Durchschnittlich verfügt eine Kindertageseinrichtung im Landkreis über 3,2 Gruppenorganisationen, was einer durchschnittlichen Belegung von ca. 68 Kindern je Kindertageseinrichtung entspricht. Der Landkreis Kitzingen ist insgesamt von kleinen und mittelgroßen Kindertageseinrichtungen geprägt. So verfügen 56 Einrichtungen über bis zu 4 Gruppenorganisationen. 11 Einrichtungen sind fünfgruppig, 4 Einrichtungen sind sechsgruppig, eine Einrichtung ist siebengruppig und 2 Einrichtungen waren achtgruppig organisiert. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleibt das jeweilige Betreuungskonzept und dient lediglich der rechnerischen Vergleichbarkeit.

Eine Einrichtung wurde neu in Betrieb genommen. Es handelt sich hierbei um einen Waldkindergarten.

In 18 (28) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht. Die Zahl der notwendigerweise befristeten Genehmigung von zusätzlichen Betreuungsplätzen spiegelt den weiterhin steigenden Betreuungsbedarf wider, auch wenn das Maß der befristeten Erhöhungen gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen ist. Dem steigenden Betreuungsbedarf kann stellenweise leider nur recht träge durch die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen begegnet werden.

Neben den Angeboten an den Schulen (Mittagsbetreuung, Ganztageschule) sind die Hortplätze relativ stabil geblieben. Die Differenz bei den Hortplätzen ergibt sich aus der Einstellung der Hortbetreuung in einem Haus für Kinder. Schulkindbetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt. Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes und mit Wirksamwerden des Anspruchs auf einen Ganztagesbetreuungsplatz ab 01.08.2026 wird hier jedoch mit einem deutlichen Anstieg der bedarfsnotwendigen Schulkindbetreuungsplätze gerechnet. Hierauf werden die Gemeinden bereits seit geraumer Zeit im Zuge von aktuellen Bedarfsplanungen hingewiesen.

Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots:

In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen haben die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen eine örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durch- bzw. fortgeführt. Die Bedarfsplanung wurde in der Regel alle 3 Jahre aktualisiert, in vielen (vor allem in den größeren) Gemeinden war aufgrund der hohen Dynamik in der Bevölkerungsbewegung und der Ausweisung von neuem Wohnraum eine häufigere Überprüfung der Bedarfsplanung notwendig und angezeigt. Diese hohe Dynamik macht sich inzwischen auch in den mittleren und kleineren Gemeinden bemerkbar, was dazu führt, dass die für die Bedarfsplanung relevanten Rahmenbedingungen teilweise recht unübersichtlich werden.

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. Es wurden insgesamt 8 Bauprojekte zur Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Jahr 2022 abgeschlossen. Derzeit befinden sich 6 Erweiterungen in der Bauphase und weitere 8 in der Planung.

Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2022 wurden Abschläge für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

	2022	2021
Betriebskostenförderung nach BayKiBiG	13.861.135,00 €	14.097.853,89 €
Bundesmitten nach KIFöG	1.206.262,68 €	1.266.064,80 €
Zuschuss Elternbeiträge	3.342.000,00 €	3.469.400,00 €
Leitungsbonus und Förderung Assistenzkräfte (TP2000)	1.650.206,60 €	

Im Unterschied zu den beiden Jahren 2020 und 2021 wurde im Jahr 2022 kein coronabedingter Elternbeitragsersatz gezahlt.

Tamara Bischof
Landrätin